

-E-

Sekretariat UK PV

PV 2 - 111-16/31

RefL.: v. Laer

Ref.: Hingst

Berlin, den 16. August 1994

Tel.: (030) 2313 5922

1. Beschußvorlage:

Betr.: Plusauflagen

hier: Vorstandsbeschluß der Treuhandanstalt vom 19. Juli 1994

Anlge: Schreiben der Treuhandanstalt, Direktorat Sondervermögen,

vom 1. August 1994 – U2 SV/D/Lu

Beschlußvorschlag:

Die Unabhängige Kommission erklärt nicht ihr Einvernehmen zu dem Beschuß des Vorstandes der Treuhandanstalt, die zur Abwicklung eines von der Treuhandanstalt beschlossenen Vergleichs in Sachen Plusauflagen und weiterer Ansprüche aus Plusauflagen erforderlichen Zahlungen aus dem Parteivermögen vornehmen zu lassen.

Begründung:

Sachverhalt:

Buchverlage der DDR haben vor der Wende als Lizenznehmer von urheberrechtlich geschützten Werken, deren Rechte bei westdeutschen Verlagen lagen, mehr Drucke aufgelegt, als ihnen vertraglich von den lizenzierten westdeutschen Verlagen gegen entsprechende Lizenzgebühr eingeräumt worden waren (Plusauflagen).

Die lizenznahmenden Verlage bzw. ihre Rechtsnachfolger werden von den lizenzgebenden Verlagen auf Zahlung der weitergehenden Lizenzgebühren, die sich aus den Plusauflagen ergeben, in Anspruch genommen. Das Anspruchsvolumen ist ungewiß. Es wird von der Treuhandanstalt mit DM 10 Mio ohne Zinsen geschätzt.

Betroffen sind u. a. der Aufbau-Verlag, der Verlag Volk und Welt und der Gustav Kiepenheuer Verlag. Per 7. 10. 1989 handelte es sich bei den Verlagen Gustav Kiepenheuer sowie Volk und Welt um parteieigene Betriebe der SED, während der Aufbau-Verlag nach den der Unabhängigen Kommission vorliegenden Erkenntnissen als organisationseigener Betrieb des Kulturbundes der DDR geführt wurde. Die Verlage wurden von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel im Ministerium für Kultur verwaltet. Sie sind mit Wirkung zum 1. 1. 1990 – jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht¹ und im Ergebnis unentgeltlich² – mit ihrem gesamten Vermögen in Volkseigentum überführt worden und daher nach Maßgabe des Treuhandgesetzes an die (allgemeine) Treuhandanstalt gefallen, die inzwischen alle drei Verlage privatisiert hat. Die Treuhandanstalt hat im Zuge der Privatisierungsverträge alle drei Verlage von der Haftung aus Plusauflagen freigestellt. Die erzielten Veräußerungserlöse sind nicht in das Sondervermögen geflossen.

Aufgrund Ministerratsbeschuß vom 15. 3. 1990 erhielten der Aufbau-Verlag 9,6 Mio M/DDR, der Gustav Kiepenheuer Verlag 8 Mio M/DDR und der Verlag Volk und Welt 6 Mio M/DDR aus den von der PDS im Februar 1990 an den Staatshaushalt abgeführten 3,041 Mio M/DDR.

Beschluß des Vorstandes der Treuhandanstalt

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat in seiner Sitzung vom 19. 7. 1994 beschlossen, einen von den lizenzgebenden Verlagen der Treuhandanstalt unterbreiteten Vergleich anzunehmen, mit dem sich die Treuhandanstalt unter anderem verpflichtet, "über die ostdeutschen Verlage 100 % der durch die Plusauflagen angefallenen Lizenzgebühr" zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 1. 1. 1992 zu zahlen, wobei für die Höhe der Plusauflagen eine nach

1. nach Auffassung des Sekretariats der Unabhängigen Kommission bestehen Zweifel an der Wirksamkeit der schuldrechtlichen Überführungsverträge wegen des Entgeltvorbehalts (s. dazu Fn. 2) und bezüglich des Aufbau-Verlags wegen der fehlenden Verfügungsbefugnis der PDS.
2. allerdings hat die Partei ihre unentgeltliche Überführungserklärung jeweils durch eine bedingte Entgeltklausel des Inhalts ergänzt, daß ein näher bezeichneter Zeitwert des Beitrabes fällig wird, wenn ein Verkauf an Dritte erfolgt bzw. die in- oder ausländische Fremdbeteiligung 49 % übersteigt.

bestem Wissen und Gewissen zu gebende Auskunft der lizenznahmenden Verlage maßgeblich sein soll.

Weiterhin hat der Vorstand beschlossen, "die zur Abwicklung des vorstehenden Vergleichs und weiterer Ansprüche aus Plusauflagen erforderlichen Zahlungen durch das Sondervermögen vornehmen zu lassen". Zur Begründung bezieht sich die Vorstandsvorlage darauf, daß die lizenznahmenden Verlage "von den politischen Organen der früheren DDR" angehalten worden seien, die Überdrücke vorzunehmen. Die Verlage hätten die auf die Überdrücke entfallenden Lizenzgebühren an das zuständige Ministerium abgeführt, von wo diese Gelder an die Parteikasse weitergeleitet worden seien.

Die Treuhandanstalt, Direktorat Sondervermögen, bittet mit anliegendem Schreiben vom 1. 8. 1994 unter Bezugnahme auf die weiterhin anliegende Vorstandsvorlage, das Einvernehmen zu dem Beschuß des Vorstands der Treuhandanstalt über die Abwicklung des Vergleichs und weiterer Ansprüche aus Plusauflagen aus dem Partievermögen zu erklären.

Bewertung

Ungeachtet einer Vielzahl noch offener Tatsachen- und Bewertungsfragen, ungeachtet auch der ungewissen und unbegrenzten Höhe des Vergleichsbetrages, sieht sich die Unabhängige Kommission aus gesetzlichen Gründen außerstande, ihr Einvernehmen zu dem Beschuß des Vorstandes der Treuhandanstalt vom 19. 7. 1994 zu erklären.

Eine Verbindlichkeit der Partei, für die sie möglicherweise mit ihrem Altvermögen haften müßte, liegt unstreitig nicht vor, da die zu vergleichenden Ansprüche der lizenzgebenden Verlage an vertragliche Beziehungen anknüpfen, die mit den lizenznahmenden Verlagen als juristisch selbständigen Personen nach dem Recht der DDR bestanden. Als Haftungsbegründung kommt daher nur die rechtspolitische Wertung in Betracht, daß die Partei mit ihrem Altvermögen für die Wiedergutmachung typischen SED-Unrechts einzustehen habe. Diese Wertung hat sich der Gesetzgeber des Einigungsvertrages offenkundig jedoch nicht zu eigen gemacht. Vielmehr ist nach der Maßgabenregelung des Einigungsvertrages zum PartG-DDR das Altvermögen der Partei, soweit es nicht zu restituieren oder der Partei wieder zur Verfügung zu stellen ist, weil sie es nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben hat, zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsgebiet zu verwenden. Mit dieser klaren Vorgabe ist eine anderweitige Verwendung

des treuhänderisch verwalteten Vermögens, auch zur Wiedergutmachung SED-Utrechts, gesetzlich ausgeschlossen.

Im übrigen würde der von der Treuhandanstalt gewünschte Haftungszugriff nicht nur in einem Einzelfall den Rahmen der Verwendungmaßnahmen überschreiten, sondern einen Weg weisen, die gesetzliche Regelung völlig auszuhöhlen. Der gemeinnützigen Verwendung unterliegt nur dasjenige nichtrestitutionsbelastete Altvermögen, das nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist. In aller Regel wird insoweit ein Erwerbstatbestand vorliegen, dem eine entsprechende Vermögenseinbuße Dritter korrespondiert. Mit der Wiedergutmachung des bei den lizenzigebenden Verlagen eingetretenen Vermögensschadens aus dem Altvermögen würde ein Berufungsfall auch für all diese Fälle geschaffen.

- 2. Herrn Dr. v. Hammerstein zK ✓ 193
- 3. Herrn Prof. Papier mDB um Genehmigung ✓
- 4. PV I zK und mDB um Ausfertigung und Versendung als Beratungsunterlage ✓ 15/108
- 5. Abdruck Herrn v. Laer nRzK ✓
- 6. zA